

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Historische Thatfachen.	1
§. 1. Die Stiftung der Sinzendorfschen Familienfideicommissse Haggenberg und Ernstbrunn in Niederösterreich.	1
§. 2. Erwerbung der Sinzendorfschen Fideicommissherrschaften Haggenberg und Ernstbrunn durch das Haus Neuß = Köstitz.	5
§. 3. Gegenwärtige Sachlage.	7
II. Feststellung der zu beantwortenden Rechtsfragen.	9
III. Rechtliche Erörterung.	11

Erster Abschnitt.

A. Gilt bei einem Fideicommiss, welches nach Erlöschen des Mannsstammes auf den Weibsstamm gekommen ist, wieder ein Verzug des Mannsstammes, oder hört in einem solchen Falle jeder Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten auf? (Beleuchtung des Kiefewetterschen Anspruchs.)	11
§. 1. Die Kiefewettersche Klage.	11
§. 2. Argumente aus der Natur des Familienfideicommisses.	13
§. 3. Die Analogie der Lehn- und Thronfolge.	14
§. 4. Die Bestimmungen des Oesterreichischen Gesetzbuches über die weibliche Erb- folge in Familienfideicommissen.	18
§. 5. Beleuchtung der Schlußworte der Siegmund-Friedrichschen Stiftungsurkunde, wodurch eine subsidiarische weibliche Erbfolge angeordnet wird.	20
§. 6. Ergebnis.	24

Zweiter Abschnitt.

B. Ist die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Successionsordnung eine Primogenitur oder ein Majorat im heutigen Sinne? (Beleuchtung der sich entgegenstehenden Ansprüche des Prinzen Heinrichs IV. und des Prinzen Heinrichs LXXIV. Reuß-Köstritz.)	26
§. 1. Die Lage der Controverse.	26
§. 2. Die auf die Succession bezüglichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde.	26
§. 3. Präcedenzfälle bei der Succession in die Fideicommissse Haggenberg und Ernstbrunn.	46
I. Erbfall im Jahre 1747. Uebergang vom Rudolfschen auf den Hans-Joachimischen Mannstamm.	46
II. Der Erbfall im Jahre 1822. Uebergang vom Hans-Joachimischen Mannstamm auf den Rudolfschen Weibstamm.	47
§. 4. Die Präsumtion des Oesterreichischen Gesetzbuchs für die Primogenitur.	49
§. 5. Schlussergebnis.	51